

# RS Vwgh 1996/11/12 95/19/0401

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §37;

AVG §39;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Fremder ist zwar initiativ zur Darstellung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes für die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung verpflichtet, doch geht diese Pflicht nicht so weit, daß sich die Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren, zu dessen Durchführung sie gemäß § 37 AVG und § 39 AVG verpflichtet ist, ersparen könnte.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190401.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>